

Änderung der Kundenklassifizierung nach dem schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Name des Kunden (nachfolgend der «Kunde»)

Das schweizerische Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) verlangt, dass der Finanzdienstleister die Kunden in drei Kategorien einteilt: Privatkunden, professionelle und institutionelle Kunden, wobei jeder Kunde ein anderes Mass an Kundenschutz und der Privatkunde das umfassendste Mass an Kundenschutz hat. Möchte ein Kunde seine Klassifizierung ändern, ist die entsprechende Erklärung sowie die Erfüllung der Bedingungen (falls zutreffend) zwingend erforderlich.

Bitte wählen Sie nur eine Option aus.

1. Änderung der Klassifizierung von Privatkunde auf professioneller Kunde

Durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens und Unterzeichnung dieses Dokuments beantragt der Kunde den Status eines professionellen Kunden gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 FIDLEG. Der Kunde versichert, dass er die folgende Bedingung erfüllt

(bitte nur ein entsprechendes Kästchen ankreuzen):

Natürliche

Person/

Unternehmen

- Der Kunde verfügt über anrechenbare Vermögenswerte von mindestens CHF 2 Millionen

PIV¹

- A Der Kunde (die Struktur) verfügt über anrechenbare Vermögenswerte von mindestens CHF 2 Millionen
- B Der Kunde (die Struktur) bestätigt, dass der hinter der Struktur stehende Privatkunde die folgende Bedingung erfüllt:
- Der Kunde, der hinter der Struktur steht, verfügt über anrechenbare Vermögenswerte von mindestens CHF 2 Millionen

(Eine Erläuterung des Begriffs «anrechenbare Vermögenswerte» ist im Anhang dieses Dokuments enthalten.)

1.1. Risikohinweis

Mit der Änderung der Klassifizierung von Privatkunde auf professioneller Kunde wird das Niveau des Kundenschutzes sinken. In der Folge werden sich die folgenden FIDLEG-Verhaltensregeln ändern:

- Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen bei UBS Asset Management («UBS AM») setzen wir Folgendes voraus:
 1. Der Kunde verfügt über das Wissen und die Erfahrung, die notwendig sind, um die mit den Finanzinstrumenten und -transaktionen verbundenen Risiken und Merkmale zu verstehen;
 2. der Kunde verfügt über die finanziellen Mittel, um die mit den Investitionen verbundenen Risiken zu tragen; und
 3. der Kunde beabsichtigt, das mit den ihm zur Verfügung gestellten Finanzinstrumenten verbundene Risiko auf der Grundlage seiner Anlagerichtlinien zu übernehmen.
- Beim Kauf von Finanzinstrumenten stellt UBS AM dem Kunden die wichtigsten Informationsunterlagen (soweit verfügbar) nur auf Anfrage zur Verfügung.

Professionelle Kunden gemäss Definition des FIDLEG gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG); sie sind daher berechtigt, Finanzinstrumente zu erwerben, die qualifizierten Anlegern vorbehalten sind.

¹ Privates Anlagevehikel ohne professionelle Tresorerie. Option «A» ist für die direkte Bestätigung des PIV; Option «B» ist für die Bestätigung des Kunden hinter dem PIV.

2. Änderung der Klassifizierung von professioneller Kunde auf institutioneller Kunde

Durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens und Unterzeichnung dieses Dokuments beantragt der Kunde den Status eines institutionellen Kunden gemäss Art. 5 Abs. 3 FIDLEG und bestätigt, dass er eine der folgenden Bedingungen erfüllt (bitte kreuzen Sie das entsprechende Kästchen an):

- Der Kunde ist eine Vorsorgeeinrichtung oder eine Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 lit. f FIDLEG).

ODER

- Der Kunde ist ein Unternehmen mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 lit. g FIDLEG).

(Eine Erläuterung des Begriffs «professionelle Tresorerie» ist im Anhang dieses Dokuments enthalten.)

3. Änderung der Klassifizierung zum institutionellen Kunden

Durch Ankreuzen des Kästchens und Unterzeichnung dieses Dokuments beantragt der Kunde den Status eines institutionellen Kunden gemäss Art. 5 Abs. 4 FIDLEG und bestätigt, dass er die folgende Bedingung erfüllt

(bitte kreuzen Sie das Kästchen an):

- Der Kunde ist eine schweizerische oder ausländische kollektive Kapitalanlage oder eine Verwaltungsgesellschaft einer schweizerischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlage (gilt nur, wenn er kein institutioneller Kunde gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a oder c in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 FIDLEG ist)

4. Risikohinweis (relevant für 2. und 3.)

Das Niveau des Kundenschutzes wird reduziert, sobald die Klassifizierung auf institutioneller Kunde geändert wird. In der Folge ändern sich die folgenden FIDLEG-Verhaltensregeln:

- UBS AM ist nicht verpflichtet, im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen eine Eignungsprüfung durchzuführen;
- bei der Erbringung von vereinbarten Finanzdienstleistungen ist UBS AM regulatorisch nicht verpflichtet, diese zu dokumentieren oder auf Verlangen des Kunden über diese Dienstleistungen Rechenschaft abzulegen; und

institutionelle Kunden gemäss Definition des FIDLEG gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG); sie sind daher berechtigt, Finanzinstrumente zu erwerben, die qualifizierten Anlegern vorbehalten sind.

5. Änderung der Klassifizierung von institutioneller Kunde auf professioneller Kunde

Durch Ankreuzen des Kästchens und Unterzeichnung dieses Dokuments beantragt der Kunde den folgenden Status gemäss Art. 5 Abs. 6 FIDLEG:

- Änderung der Klassifizierung von institutioneller Kunde auf professioneller Kunde
(bitte kreuzen Sie das Kästchen an)

Folgen der Änderung der Kundenklassifizierung

Wenn der Status eines Kunden von institutionell auf professionell geändert wird, gelten die folgenden Verhaltensregeln, wie sie im FIDLEG festgelegt sind:

- Bei der Erbringung von vereinbarten Finanzdienstleistungen ist UBS AM verpflichtet, diese zu dokumentieren und auf Verlangen des Kunden über diese Dienstleistungen Rechenschaft abzulegen.
- Im Rahmen der Erbringung von Finanz- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen muss UBS AM eine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung durchführen. Dabei geht UBS AM davon aus, dass der Kunde über das Wissen und die Erfahrung verfügt, die notwendig sind, um die mit den Produkten und Transaktionen verbundenen Risiken zu verstehen, und dass er über die finanziellen Mittel verfügt, um die mit den Anlagen verbundenen Risiken zu tragen.
- Bei der Erbringung von vereinbarten Finanzdienstleistungen muss UBS AM als Finanzdienstleister der Informationspflicht gemäss Art. 8 Abs. 1 bis 6 FIDLEG nachkommen.

6. Änderung der Klassifizierung von professioneller Kunde auf Privatkunde

Durch Ankreuzen des Kästchens und Unterzeichnung dieses Dokuments beantragt der Kunde den folgenden Status gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG:

- Änderung der Klassifizierung von professioneller Kunde auf Privatkunde
(bitte kreuzen Sie das Kästchen an)
(gilt nur, wenn er kein institutioneller Kunde gemäss Art. 4 Abs. 4 FIDLEG ist)

Folgen der Änderung der Kundenklassifizierung

Professionelle Kunden können die Änderung der Klassifizierung auf Privatkunde beantragen (Art. 5 Abs. 5 FIDLEG). Da UBS AM kein Angebot für Privatkunden hat, wird die Kundenbeziehung beendet.

7. Erklärung des Kunden

Der Kunde bestätigt, dass er den Risikohinweis und die Folgen der Änderung der Kundenklassifizierung gelesen und verstanden hat. Durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens und Unterzeichnung dieses Dokuments beantragt der Kunde den in diesem Formular gewählten Status und bestätigt, dass er die erforderlichen Bedingungen erfüllt.

Der Status gilt für die gesamte Kundenbeziehung mit UBS AM, einschliesslich aller Bevollmächtigten.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich UBS AM das Recht vorbehält, die beantragte Änderung der Klassifizierung abzulehnen.

8. Sonstige Rechte und Pflichten

Entscheidet sich ein Kunde, seine Kundenklassifizierung von der Privatkunden- in die professionelle bzw. institutionelle Kategorie zu ändern, ist er bereit, auf Anfrage von UBS AM den Nachweis zu erbringen, dass er die für die Klassifizierung relevanten Bedingungen erfüllt. Sollte die Bedingung vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr erfüllt sein, ist der Kunde verpflichtet, UBS AM unverzüglich darüber zu informieren.

Der Kunde bestätigt, dass keinerlei Anlagen gemäss der in diesem Formular beantragten Klassifizierung getätigt werden, bevor UBS AM den Änderungsantrag beurteilt und die neue Klassifizierung genehmigt und schriftlich bestätigt hat.

Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments bestätigt der Kunde, dass er Anlageentscheidungen unabhängig treffen kann und dass er die damit verbundenen Risiken versteht und bereit ist, diese einzugehen. Der Kunde bestätigt zudem, dass er die Verantwortung für alle Folgen übernimmt, die sich aus der Erteilung unrichtiger Informationen oder aus der Verletzung der oben beschriebenen Informationspflicht ergeben, und stellt UBS von allen daraus entstehenden Folgen frei.

Der Kunde ist sich bewusst, dass seine Erklärung nicht nur aufsichtsrechtlich, sondern auch zivilrechtlich geregelt ist und sich nur auf die Kundenbeziehung mit UBS AM bezieht.

Die vorliegende Erklärung unterliegt materiellem schweizerischem Recht. Unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen zwingenden Gerichtsstände ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren Zürich. Dies ist auch der Erfüllung- und Betreibungsort für Kunden mit Sitz im Ausland.

Unterschrift des Kunden

Ort

Datum

ANHANG ZUM ÄNDERUNGSFORMULAR FÜR DIE KUNDENKLASSIFIZIERUNG VON UBS ASSET MANAGEMENT

Erläuterung

- *Anrechenbare Vermögenswerte*

Zu den anrechenbaren Vermögenswerten zählen Finanzanlagen, die sich direkt oder indirekt im Eigentum des Privatkunden befinden, nämlich: Sicht- oder Termingelder bei Banken oder bei Wertpapierfirmen, Wertpapiere und Wertrechte (einschliesslich Börsenpapiere, kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte), Derivate, Edelmetalle, Lebensversicherungspolice mit Rückkaufswerten sowie Rückkaufsansprüche aus anderen als den in dieser Liste aufgeführten Treuhandverhältnissen.

Nicht als Finanzanlagen gelten: Direktinvestitionen in Immobilien, Sozialversicherungsansprüche und Guthaben in der beruflichen Vorsorge. Diese können nicht zu den Vermögenswerten des Kunden gezählt werden.

- *Professionelle Tresorerie*

Ein Kunde gilt als Anleger mit professioneller Tresorerie, wenn (i) mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit (ii) der Verwaltung der Vermögenswerte des Kunden, d.h. seiner liquiden und nicht operativen Ressourcen, (iii) auf Dauer (iv) im Rahmen einer professionellen Kassen- oder Finanzmittelverwaltung betraut ist.